

Das Wohnhaus, in dem die Anlage eingebaut ist, wird von folgenden Personen seit _____

bewohnt bzw. wird am _____ bezogen (Hauptwohnsitz).

Familien- und Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis zum/zur Förderungswerber/in

Erforderliche Unterlagen

1. Aktueller Grundbuchsauszug (Kopie)
2. Meldezettel(n) (Kopie)
3. Detaillierte Rechnungen mit den Einzahlungsbelegen der gesamten Anlage bzw. der Anschlussgebühr (bei Telebanking Übernahmebestätigung)
4. Bestätigung der ausführenden Firma (Solaranlage oder Wärmepumpe) – Seite 3
5. Zertifikat über die Einhaltung der "Solar Keymark"-Richtlinie (Solaranlage) – Seite 3
6. Berechnungsblatt über die Ermittlung der Jahresarbeitszahl nach der Richtlinie VDI 4650 (Wärmepumpe)
7. Abnahmebestätigung des Wärmeversorgungsunternehmens (Fern- bzw. Nahwärme) – Seite 4
8. Kopie des Wärmeliefervertrages (Fern- bzw. Nahwärme)
9. Bestätigung des konzessionierten Entsorgungsunternehmens bei Kessel- bzw. Tankentsorgung (Seite 4) mit Rechnungen und Einzahlungsbelegen
10. Antragsteller, die nicht aus dem EWR-Raum stammen, haben den Nachweis über den ununterbrochenen Aufenthalt in Österreich von mehr als 5 Jahren mittels Meldebestätigung(en) zu erbringen

Überweisung des Zuschusses an

Bankverbindung	Bankinstitut _____ BLZ _____ Kontonummer _____
----------------	---

Bei Einbau einer Heizungswärmepumpe unbedingt auszufüllen:

Ist im Umkreis von 35 m der Anschluss an ein bestehendes Fern- oder Nahwärmenetz aus erneuerbaren Energieträgern möglich?

ja nein

Ich (Wir) bestätige(n) die Richtigkeit der Angaben dieses Ansuchens.

Datum

Unterschrift/en Förderungswerber/in

HINWEIS:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind. Unvollständige und unzureichend ausgefüllte Ansuchen werden zurückgesendet.

Wärmepumpe (von der Firma auszufüllen)

Wir bestätigen die ordnungsgemäße Montage der im Wohnhaus von	
Familien- und Vorname	
Wohnadresse	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nummer _____
Ort der Anlage (Adresse)	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nummer _____
eingebauten	Heizungswärmepumpe Jahresarbeitszahl _____ <input type="radio"/> Luft-Wasser-Wärmepumpe <input type="radio"/> Erdwärmepumpe <input type="radio"/> Wasser-Wasser-Wärmepumpe <input type="radio"/> Tiefenbohrung (Erdwärmesonde) Marke, Type _____ Mit integrierter Brauchwasseraufbereitung <input type="checkbox"/> ja
Die Jahresarbeitszahl (JAZ) wurde nach der Richtlinie VDI 4650 ermittelt? <input type="checkbox"/> ja (Die Berechnung ist der Abteilung Wohnbauförderung vorzulegen)	
Ein Wärmemengenzähler sowie ein separater Stromzähler sind installiert? <input type="checkbox"/> ja	
Es wird zur Kenntnis genommen, dass falsche Angaben einen strafbaren Tatbestand bilden.	
_____ Datum	_____ Stempel und Unterschrift der ausführenden Firma

Solar (von der Firma auszufüllen)

Wir bestätigen die aufgrund einer örtlichen Besichtigung festgestellte sachgerechte Montage und die volle Funktionsfähigkeit der Solaranlage im Wohnhaus von	
Familien- und Vorname	
Wohnadresse	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nummer _____
Solaranlage	<input type="checkbox"/> Neuanlage <input type="checkbox"/> Erweiterung <input type="checkbox"/> Austausch
Kollektoren	Marke und Type _____ <input type="checkbox"/> Standard Anzahl der Kollektoren _____ Genaue Aperturfläche _____ m ² <input type="checkbox"/> Vakuum Anzahl der Röhren _____ Genaue Aperturfläche _____ m ² Wärmemengenzähler: <input type="checkbox"/> ja Marke und Type _____ "Solar Keymark"-Richtlinie erfüllt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Ist/War bereits eine Anlage installiert? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die eingebaute Solaranlage wird ausschließlich für Wohnzwecke genutzt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass falsche Angaben einen strafbaren Tatbestand bilden.	
_____ Datum	_____ Stempel und Unterschrift des Installateurs

Fern- bzw. Nahwärme (Vom Wärmeversorgungsunternehmen auszufüllen)

Es wird bestätigt, dass das Wohnhaus von	
Familien- und Vorname	
Wohnadresse	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nummer _____
Ort der Anlage (Adresse)	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nummer _____
an das Wärmenetz (Unternehmensbezeichnung) _____ seit _____ angeschlossen ist und seit diesem Zeitpunkt Fern- bzw. Nahwärme bezogen wird.	
Die zentrale Wärmeversorgung wird betrieben mit _____	
Wird mehr als 50 % der Wärme aus erneuerbaren Energieträgern bezogen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Es wird zur Kenntnis genommen, dass falsche Angaben einen strafbaren Tatbestand bilden.	
_____ Datum	_____ Stempel und Unterschrift des Wärmeversorgungsunternehmens

Heizkessel-/Tankentsorgung (von einer befugten Firma auszufüllen)

1. Umstellung eines Heizkessels/Wärmeerzeugers, 15 Jahre und älter auf eine(n) _____ (Art der neuen Anlage) Baujahr der Altanlage : _____ Type: _____ Bisher verwendeter Brennstoff: <input type="checkbox"/> Öl <input type="checkbox"/> Gas <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ <input type="checkbox"/> Die ordnungsgemäße Entfernung und Entsorgung des alten Heizkessels wird bestätigt.	
2. Ordnungsgemäße Entfernung und Entsorgung eines mindestens 15 Jahre alten ortsfesten und mindestens 1.000 Liter großen Öl- oder Gastanks <input type="checkbox"/> Öl <input type="checkbox"/> Gas Baujahr des Öl-/Gastanks: _____ <input type="checkbox"/> Die ordnungsgemäße Entfernung und Entsorgung des alten Öl- oder Gastanks wird bestätigt.	
Es wird zur Kenntnis genommen, dass falsche Angaben einen strafbaren Tatbestand bilden.	
_____ Datum	_____ Stempel und Unterschrift der konzessionierten Firma

INFORMATION über die Förderung von Solaranlage – Wärmepumpe – Fern-/Nahwärme – Kessel-/Tankentsorgung

1. Wer wird gefördert?

- 1.1 Der (die) Eigentümer der Liegenschaft.
- 1.2 Bei dieser Förderung gelten **keine** Einkommensgrenzen!

2. Was wird gefördert?

2.1 Förderung von thermischen Solaranlagen

Der Zuschuss beträgt für Häuser bis zu drei Wohnungen für die Warmwasseraufbereitung oder Übergangsheizung bei Verwendung einer wassergeführten Solaranlage mit Wärmemengenzähler **1.100 Euro** als Sockelbetrag und zusätzlich **75 Euro** pro m² Standard-Kollektorfläche bzw. **110 Euro** pro m² Vakuum-Kollektorfläche.

Die Kollektorfläche (Aperturfläche) muss bei Standard-Kollektorfläche mindestens **4 m²**, bei Vakuum-Kollektorfläche mindestens **3 m²** betragen. Die Höhe der Förderung ist mit **3.000 Euro** begrenzt.

(ACHTUNG: **Bis 31.12.2008** gilt anstelle von 75 Euro der Wert 100 Euro, anstelle von 110 Euro der Wert 140 Euro und anstelle der Obergrenze von 3.000 Euro der Wert 3.800 Euro).

Wenn eine Produktzertifizierung einer anerkannten Prüfstelle für den Kollektor nach der "**Solar Keymark**"-Richtlinie vorliegt, erhöht sich der Zuschuss auf:

100 Euro pro m² Standard-Kollektorfläche bzw.

140 Euro pro m² Vakuum-Kollektorfläche.

Die Kollektorfläche (Aperturfläche) muss bei Standard-Kollektorfläche mindestens **4 m²**, bei Vakuum-Kollektorfläche mindestens **3 m²** betragen. Die Höhe dieser Förderung ist mit **3.800 Euro** begrenzt.

Bei **Erweiterung** bzw. **Austausch** einer bestehenden **älteren** Solaranlage durch neue Kollektoren (mindestens 4 m² bzw. 3 m²) entfällt der Sockelbetrag.

Ein Wärmemengenzähler ist in jedem Fall vorzusehen!

2.2 Förderung von Wärmepumpen für Häuser bis zu drei Wohnungen

Für eine Beheizungsanlage beträgt der Zuschuss **1.500 Euro**

Die Jahresarbeitszahl der Gesamtanlage hat

bei einer **Erdwärmepumpe oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe** mindestens **4**

bei einer **Tiefenbohrung (Erdwärmesonde)** mindestens **3,8**

bei einer **Luft-Wasser-Wärmepumpe** mindestens **3** zu betragen.

Bei einer **Jahresarbeitszahl der Gesamtanlage** von mindestens **4,5** beträgt die Förderung für eine **Beheizungsanlage 2.200 Euro**.

Bei **integrierter Brauchwasseraufbereitung** verringert sich der Mindestwert um **0,2**.

Die Ermittlung der Jahresarbeitszahl hat nach der **Richtlinie VDI 4650** zu erfolgen.

Zur Kontrolle der Jahresarbeitszahl ist ein Wärmemengenzähler sowie ein separater Stromzähler für den Kompressor und die Hilfsantriebe zu installieren.

Wenn als Wärmequelle für die Wärmepumpe eine Solaranlage zum Einsatz kommt, wird zum Wärmepumpenzuschuss keine zusätzliche Förderung gewährt.

Ist ein Anschluss an ein bestehendes, biogenes Fern- bzw. Nahwärmenetz im Umkreis von **35 m** möglich, beträgt die Förderung **1.200 Euro**.

Die oben angeführten Mindestwerte der Jahresarbeitszahlen sind einzuhalten.

Heizkesselentsorgung:

Wird **gleichzeitig** ein mindestens **15 Jahre alter Heizkessel** für fossile Brennstoffe ausgetauscht und entsorgt und eine Jahresarbeitszahl der Gesamtanlage von mindestens **3,5** erreicht, so erhöht sich die Förderung von 1.500 Euro bzw. bei einer Jahresarbeitszahl von mindestens **4,5** von 2.200 Euro **um 220 Euro**. Bei **integrierter Brauchwasserbereitung** verringert sich der Mindestwert um **0,2**.

Öl- bzw. Flüssiggastankentsorgung:

Bei **gleichzeitiger** ordnungsgemäßer Entsorgung des zumindest 1.000 Liter großen, ortsfesten Öl- bzw. Flüssigtanks beträgt die Förderung **zusätzlich 300 Euro**, wenn die Entsorgungskosten nachgewiesen werden.

2.3 Förderung für den Anschluss an Fern- bzw. Nahwärme für Häuser bis zu drei Wohnungen bzw. für Reihenhäuser und Doppelhäuser in Eigentum oder Mietkauf

Die Förderung für den Anschluss an ein Fern- oder Nahwärmenetz beträgt **880 Euro**.

Wenn über 50 % der Wärme aus **erneuerbaren Energieträgern** bezogen wird, beträgt die Förderung **1.200 Euro**.

Heizkesselentsorgung:

Wird **gleichzeitig** ein mindestens **15 Jahre alter Heizkessel** für fossile Brennstoffe ausgetauscht und entsorgt, erhöht sich die Förderung **um 300 Euro**.

Öl- bzw. Flüssiggastankentsorgung:

Bei **gleichzeitiger** ordnungsgemäßer Entsorgung des zumindest 1.000 Liter großen ortsfesten Öl- bzw. Flüssiggastanks beträgt die Förderung zusätzlich **300 Euro**, wenn die Entsorgungskosten nachgewiesen werden.

3. Wie wird gefördert?

Die Förderung für die Errichtung von Energiegewinnungsanlagen in Wohnhäusern und Wohnheimen, die erneuerbare Energieträger nutzen, besteht in der Bewilligung von **einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen**.

Das Ausmaß der Förderung darf höchstens 50 % der Kosten (ohne Umsatzsteuer) je Förderungsmaßnahme betragen.

4. Wichtige Hinweise:

4.1 Die Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Rechnungen und Zahlungsbelege, sofern diese zum Zeitpunkt der Einlangung des Ansuchens **nicht älter als zwei Jahre** sind.

4.2 Diese Zwei-Jahresfrist gilt nicht, wenn die Anlage im Zuge der Neuerrichtung eines Wohnhauses eingebaut wird. In diesem Fall ist das Ansuchen aber zum **Zeitpunkt des Bezugs** der Wohnung(en) einzubringen.

4.3 Eine Förderung ist nur für typengeprüfte Anlagen, welche ausschließlich für dauernd bewohnte Wohnungen verwendet werden, möglich. Für Zweitwohnsitze gibt es keine Förderung.

4.4 Gebrauchte Anlagen sind nicht förderbar.

4.5 Eine Förderung kann nur im Falle des Erstbezugs oder wenn das Wohnhaus seit mindestens 2,5 Jahren als Hauptwohnsitz bewohnt wird bewilligt werden.

4.6 Die Entsorgung des alten Heizkessels bzw. des Öl-/Gastanks wird nur dann gefördert, wenn **gleichzeitig** an Fern-/Nahwärme angeschlossen oder eine Heizungswärmepumpe installiert wird und für die Entsorgung entsprechende Rechnungen vorgelegt werden.

4.7 Eine Förderung für den Austausch einer Anlage ist erst nach Ablauf von zehn Jahren ab Verwendung möglich.

5. Auskünfte:

Für Auskünfte stehen Ihnen unsere Beratungsstelle und die für den Bereich zuständigen Bearbeiter während der Kundendienstzeit jederzeit zur Verfügung (Tel. 0732/7720-0).

Rückfragen:

Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr; E-Mail: wo.post@ooe.gv.at
Information: www.land-oberoesterreich.gv.at; Fax: 0732/7720-214395

